

enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigefügt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 *facsimile* wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, so wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt.

Für mindestens $\frac{1}{3}$ der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Luftraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljaloufien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundfätzen etc.« beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gefagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle

296.
Krankenhaus.

297.
Spazierhöfe.

Fig. 318.
 $\frac{1}{250}$ n. Gr.

Ansicht
(nach dem Gefängnisse zu).

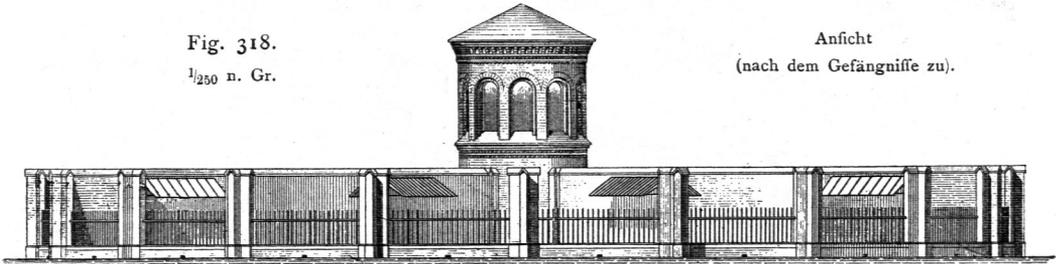
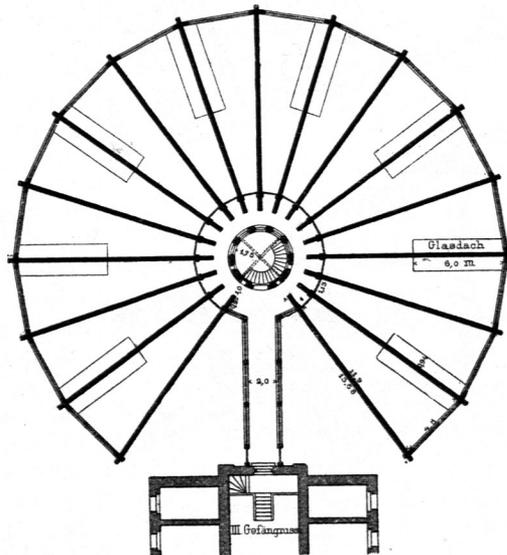


Fig. 319.
Grundriß.
 $\frac{1}{500}$ n. Gr.



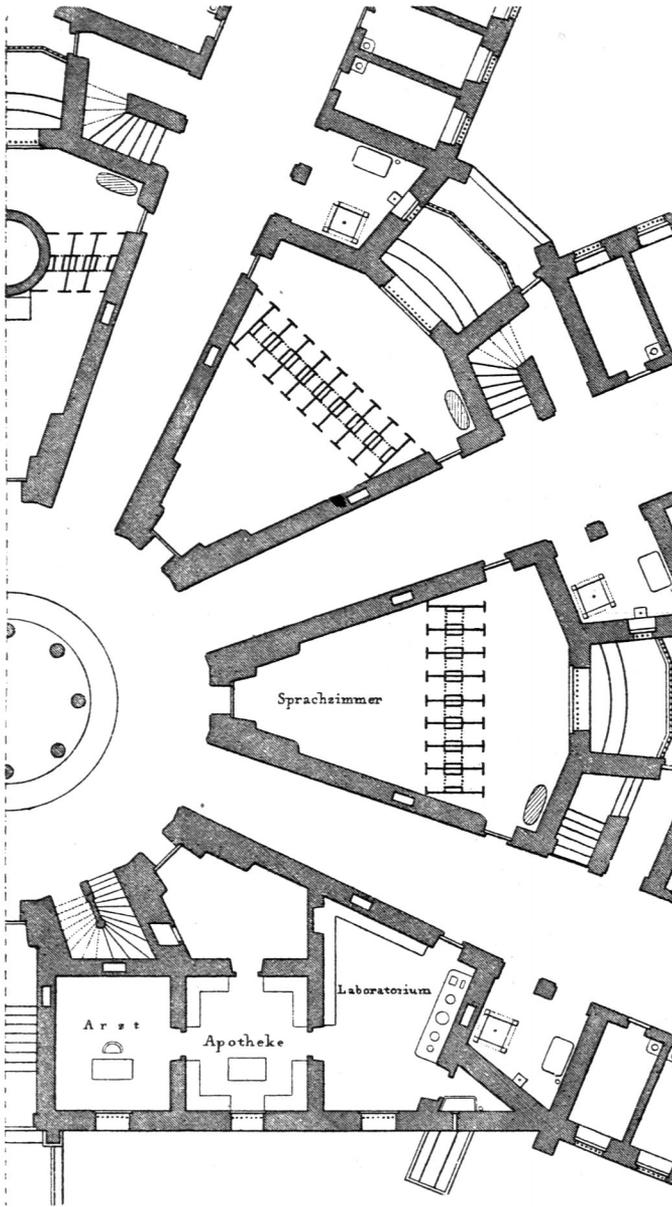
Einzel-Spazierhöfe
in
der Straf-Anstalt
am Plötzen-See
bei
Berlin ³¹⁶⁾.

keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

316) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In jedem Einzelhof find an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Werth, folche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Fig. 320.



Vom Zellengefängniß auf dem boulevard St. Mazas zu Paris³¹⁷⁾.

1/250 n. Gr.

fläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aussichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerflürnen eine solche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdache von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spazierengehen im Freien ermöglicht.

Die Ausdehnung eines Einzel-Spazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll circa 15,0 m in der Länge und 5,5 bis 6,0 m in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidewände nicht über 2,5 m betragen.

Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzel-Spazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15 m und eine mittlere Breite von 4 m erhalten.

In Fig. 318 u. 319³¹⁶⁾ ist eine der Einzel-Spazierhof-Anlagen der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 211, S. 270), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen gelegene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschoss Kammern für Geräthschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,6 m, die Scheidewände zwischen den einzelnen Höfen 3,0 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind so weit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigecks und haben eine Grund-

³¹⁷⁾ Facf. Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschofs sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsmaterial, Inventariestücke, Bekleidung etc. Ist alsdann noch Raum verfügbar, so verwende man denselben zu Aufnahmezellen, Bädern für die neu Eingelieferten etc. Ist solcher Raum in diesem Geschofs nicht vorhanden, so sind die genannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 213 bis 219, S. 272 bis 274.)

298.
Räume
für die
Verwaltung.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, aufser das ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, das die beiden mit einander sprechenden Personen in fog. Sprechzellen eingesperrt werden, und das sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung von einander befinden, das sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

299.
Sprech-
zimmer.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 320³¹⁷).

Bezüglich der bei grösseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 255 (S. 283) Gefagten hinzuzufügen, das zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassiren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äussere voll zu construiren.

300.
Thor-
gebäude.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrückichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indess die Militärwache vor Allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Construction wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkeleisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äusseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grosse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

Nach *Stevens'*chem System werden die Wirthschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, das zwischen den Hofeinfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 210, S. 268 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 225, S. 280). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und es wird das Entweichen der Gefangenen von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstrassen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5^m erhalten.

301.
Ringwege.

Die Baukosten der Gefangenhäuser sind ungemein verschiedene. Laut der von *Endell* und *Wiethoff* aufgestellten »Statistischen Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staats-

302.
Baukosten.

bauten« (Abth. II. Berlin. 1866, S. 35—103) haben bei 65 errichteten Gefängnissen und Straf-Anstalten die Baukosten betragen:

| | | | | |
|---|----|-----|-----|------------|
| für 1 qm überbauter Grundfläche zwischen rund | 80 | und | 400 | Mark, |
| » 1 cbm Gebäudeinhalt | » | » | 9 | » 32 » und |
| » 1 Gefangenen | » | » | 400 | » 5900 » . |

Bezüglich des Preises für die Einheit der bebauten Grundfläche hat das Amts-Gefängnis zu Niebüll (1879) die geringsten Baukosten, nämlich 82,40 Mark für 1 qm verurfacht; dasselbe hat 175 qm bebaute Grundfläche, ist eingeechoffig, nimmt 7 Gefangene in 3 Einzelzellen und 1 gemeinschaftlichen Zelle auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau erbaut. Die höchsten Baukosten, nämlich 410,50 Mark für 1 qm, haben sich beim Landgerichts-Gefängnis zu Wiesbaden (1873—75) ergeben; dasselbe hat 952 qm überbaute Grundfläche, aufser dem Erdgefchofs noch 3 weitere Gefchoffe, nimmt 138 Gefangene auf und ist in Backsteinen, die Façade in Blendsteinen ausgeführt.

Legt man den Gebäudeinhalt zu Grunde, so sind beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Landsberg a. W. (1878—80) die niedrigsten Baukosten, nämlich 8,60 Mark, und die höchsten beim Einzelzellengebäude für die Straf-Anstalt zu Lingen, nämlich 31,70 Mark für 1 cbm, erzielt worden. Ersteres hat 8828,5 cbm Rauminhalt, aufser dem Keller noch 3 weitere Gefchoffe, kann 92 Gefangene aufnehmen und ist in Putzbau ausgeführt; letzteres hat eben so viele Gefchoffe, 8347,3 cbm Rauminhalt, ist für 72 Gefangene bestimmt und in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Wenn man endlich die Baukosten für die Nutzeinheit in Rücksicht zieht, so hat sich beim Gerichts-Gefängnis zu Ortelsburg (1867—70) der niedrigste Preis, nämlich 397,70 Mark für 1 Gefangenen, ergeben; dasselbe ist zur Aufnahme von 200 Gefangenen in Gemeinschaftshaft bestimmt, hat Keller-, Erd- und 2 Obergefchoffe und ist in Backsteinen, die Façade in Blendsteinen ausgeführt. Die grössten Baukosten, nämlich 5873,10 Mark für 1 Gefangenen, hat das Amtsgerichts-Gefängnis zu Itzehoe (1874—76) verurfacht; dasselbe hat eben so viele Gefchoffe, nimmt 29 Gefangene auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Befonders hohe Baukosten erfordern naturgemäfs die Zellengefängnisse und unter diesen wieder die nach dem Strahlen-System angelegten die allergrössten, und es ist auch hauptsächlich der Kostenpunkt, welcher der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bis jetzt im Wege steht.

Welche Unterschiede in dem auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen berechneten Kostenaufwand verschiedener Zellengefängnisse sich ergeben, mag aus der folgenden Zusammenstellung, welche aus den Notizen v. *Krohne's*³¹⁸⁾, *Starke's*³¹⁹⁾ u. A. gesammelt wurde, entnommen werden.

Die auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen reducirten Baukosten haben betragen

| beim Gefangenenhaus zu: | Mark: |
|--|-------|
| Vechta | 1020 |
| Preungesheim bei Frankfurt a. M. | 1852 |
| Lüneburg | 3013 |
| Heilbronn | 3117 |
| Grofs-Strehlitz (veranschlagt) | 3200 |
| Löwen | 3294 |
| Münster | 3400 |
| Altona | 3587 |
| Herford | 3783 |
| Haag | 3865 |
| Oslebhaufen bei Bremen | 4022 |
| Nürnberg | 4118 |
| Berlin am Plötzenfee | 4191 |
| Freiburg i. B. | 4218 |
| Wiesbaden | 4384 |
| Mecheln | 4610 |

³¹⁸⁾ In: Blätter für Gefängnisfunde, Bd. 17, S. 362.

³¹⁹⁾ Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. S. 270.

| | |
|---------------------------------|-------|
| Namur | 4661 |
| Hannover | 4855 |
| Neufchateau | 5619 |
| Wehlheiden bei Caffel | 5775 |
| Rendsburg | 6462 |
| Furnes | 6631. |

Es ist wohl selbstverständlich, daß die großen Unterschiede in allen hier erwähnten Baukosten zum nicht geringen Theile aus dem verschiedenen Aufwand für Grunderwerb und die Wasserbeschaffung, aus der bald größeren, bald kleineren Zahl der unterzubringenden Gefangenen, aus der Beschaffenheit des Baugrundes, aus den örtlichen Preisen der Baustoffe etc. zu erklären sind.

e) Gerichtliche Gefängnisse.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefängnishauser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, daß größere Gerichtshaus-Anlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandtheilen zählen und daß diese Gefängnisse eine größere Ausdehnung erhalten haben.

303.
Allgemeines.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungs-Gefangene ist die Unterbringung in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Ueberfüllung etc. einige wenige gemeinsamen Hafräume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht fogar vollständig organisirte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Es wurde bereits in Art. 164 (S. 172) gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgefondert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 174 (S. 176) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schlufs des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, so lange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtige sein, auf die Beseitigung solcher kleinen Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungs-Gefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichts-Gefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, so wie zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen. So lange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspector etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wochentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer nothwendig macht, von jedem gefunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswerth ist, das kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und das in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, das gegenwärtig nur sehr wenige grössere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

304.
Grundriss-
form.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefängnisse sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830³²⁰.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung v. Landauer's Aenderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 307 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die 1-förmige und die kreuzförmige Grundrissgestalt vor; nur bei den grösseren Gefängnissen dieser Art sind anderweitige Grundrissanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 157 u. 158 (S. 151) zeigen, fast immer die rechteckige Grundrissform.

305.
Gefängnis
zu
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 245 (S. 262) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merseburg dienen.

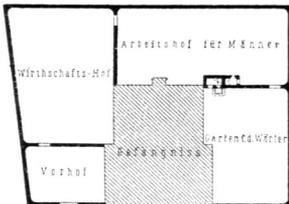
Wie die Grundrisse in Fig. 202 bis 204 (S. 262) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptaxe gelegenen Mittel-Corridor von 1,67 m Breite in 2 nahezu symmetrische Hälften getheilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Corridors durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des Mittel-Corridors befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorrathskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Wafchküche und die Badezelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorrathskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschoßes bildet das Weiber-Gefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Podest der dafelbst befindlichen Treppe, so das man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditions-Raum, bezw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich aufer der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein 7,31 × 4,51 m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von 5,0 × 2,3 m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des Mittel-Corridors, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 321 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von aussen zugängliche Vorhof und dahinter der

Fig. 321.



Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 n. Gr.

320) Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

Wirtschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von außen zugänglich, gelegen, und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

Es ist schon (in Art. 203, S. 193) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merfeburg erwähnt worden, dass das zugehörige Gefängnis mit feiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptaxe des letzteren in einem Abstände von 11,2 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lageplan in Fig. 322 zeigt dies des Näheren und auch, wie Vorhof, Männer- und Weiberhof um das Gefängnis sich gruppieren.

Letzteres bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen, von denen 14 in Einzelzellen untergebracht werden können; in Fig. 205 bis 207 (S. 263) sind die Grundrisse desselben zu finden.

Der Zugang in das Kellergeschoß von der Rückseite des Gefängnisbaues und jener in das Erdgeschoß vom Vorhofe aus sind ebenso, wie im vorhergehenden Beispiele angeordnet. Die Trennung der weiblichen von den männlichen Gefangenen ist hier nicht nach Geschlechtern, sondern im Erdgeschoß derart vorgenommen, dass im Mittel-Corridor an geeigneter Stelle ein Abchluss angebracht ist; ein gleicher Abchluss ist gegen den Vorderbau zu zu finden. Die Bestimmung der einzelnen Räume ist aus den 3 Grundrissen ohne Weiteres zu ersehen; die Einzelzellen sind 3,9 m lang und 2,2 m breit; die Höhen des Keller-, Erd- und Obergeschoßes betragen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) bezw. 3,23 m, 3,50 m und 3,50 m; der Fußboden des Kellergeschoßes liegt rund 1,50 m unter Hoffläche.

Kellergeschoß, Corridore und Zellen sind überwölbt, die Dachflächen mit inländischem Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung eingedeckt und die äußeren Mauerflächen mit doppelt gepressten, rothen Backsteinen verblendet.

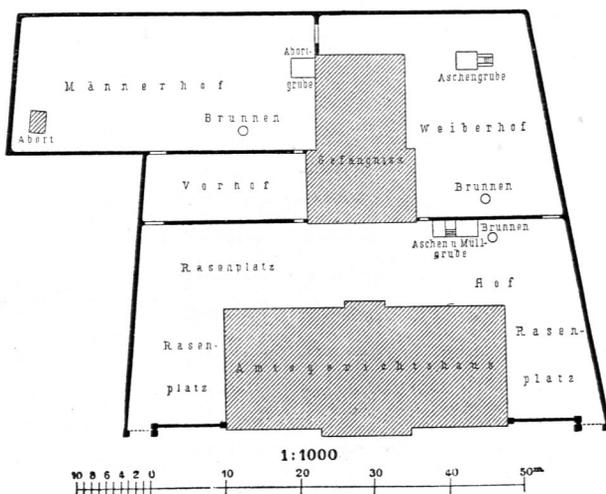
Die Anschlagssumme betrug 50 500 Mark, so dass auf 1 qm überbaute Fläche 167,87, auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

In Fig. 322 u. 323 ist aus den von v. Landauer herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungs-Gefangenen von den Haft- und Straf-Gefangenen getrennt; auch ist, so weit als möglich, dafür Sorge getragen, dass nicht die Fenster der Untersuchungs-Gefangenen sich neben oder unmittelbar über einander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß. Im Erdgeschoß (Fig. 323) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Theile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 2 Strafgewächse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Theil des Erdgeschoßes ist unterkellert.

306.
Gefängnis
zu
Merfeburg.

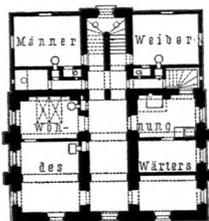
Fig. 322.



Lageplan des Gefängnisses zu Merfeburg.

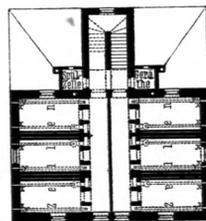
307.
Württem-
bergische
Gefängnisse.

Fig. 323.

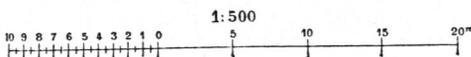


Erdgeschoß.

Fig. 324.



I. Obergeschoß.



Württembergische Gefängnisse.

Das I. (Fig. 324) und II. Obergefchofs find in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten Mittel-Corridors befinden sich je 3 Zellen für Unterfuchungs-Gefangene; die 4 äusseren Zellen haben Fenster-, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung; x find Rohre zur Zuführung frischer, y Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

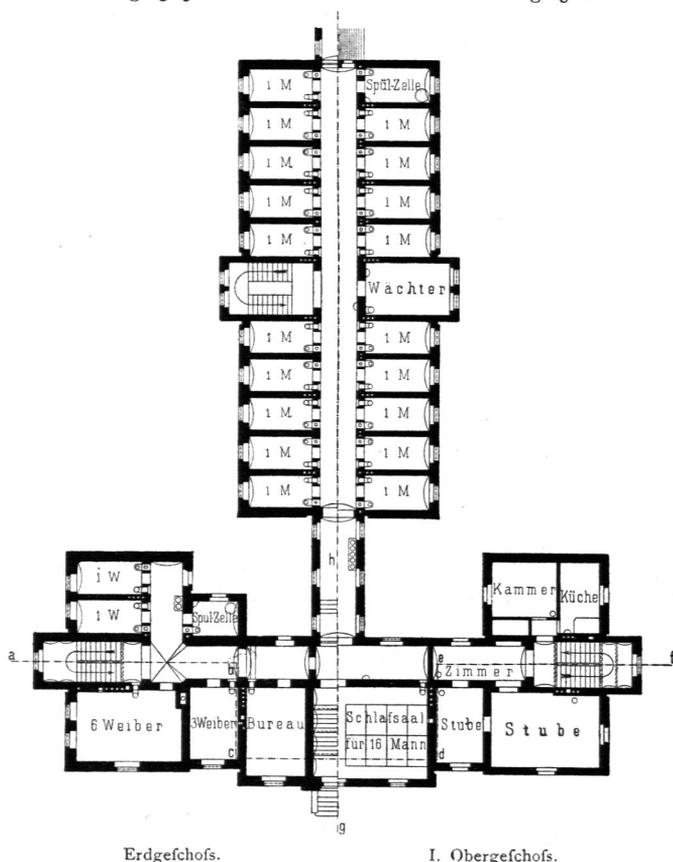
308.
Gefängnifs
zu
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnifs mit L-förmiger Grundriffsgeftalt sei hier noch ein zweites Beispiel dieser Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879—82 erbaute Gefängnifs³²¹⁾ vorgeführt. Diefes Gerichtsgefängnifs dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen, und zwar 82 männlichen und 24 weiblichen, theils in Einzel-, theils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 215, S. 208) kurz beschrieben wurde, und das zugehörige Gefängnifs liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück. Wie der Lageplan in Fig. 329 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zusammenlaufende Strafsen, den fog. Graben und die Friedrichsstraße, begrenzt. Gegen Westen steigt dasselbe stark an, westhalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalfeite Erdgefchofs und 3 Obergefchoffe hat, während die Bergseite nur ein Erdgefchofs in der Höhe des vorderen II. Obergefchoffes zeigt.

Fig. 325.

Fig. 326.



Erdgefchofs.

I. Obergefchofs.

1:500

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 15 20m

Gefängnifs zu Flensburg.

Das Gerichtsgefängnifs (Fig. 325 u. 326) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Unterfuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspector, die Räume für gemeinsame Haft, den Betfaal und auf der einen Seite das Weibergefängnifs. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Criminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

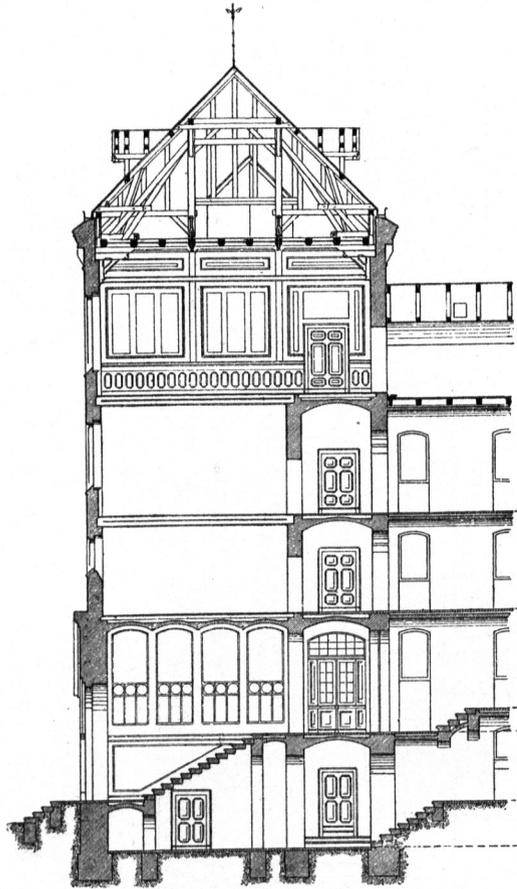
Das Gerichtsgefängnifs (Fig. 325 u. 326) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Unterfuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspector, die Räume für gemeinsame Haft, den Betfaal und auf der einen Seite das Weibergefängnifs. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Criminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

Kellerräume, Treppen und Corridore, so wie sämtliche Einzelzellen sind überwölbt, erstere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung versehen. Die Decke des Betfaales

hat eine fichtbare Holz-Construction (Fig. 327 u. 328). Die Oefen sind schmiedeeiserne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt sind. Die mit einem Mannschafts-herd versehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäsche dagegen wird von Weibern beforgt, weshalb die Wäschküche mit dem Weibergefängnifs in Verbindung steht.

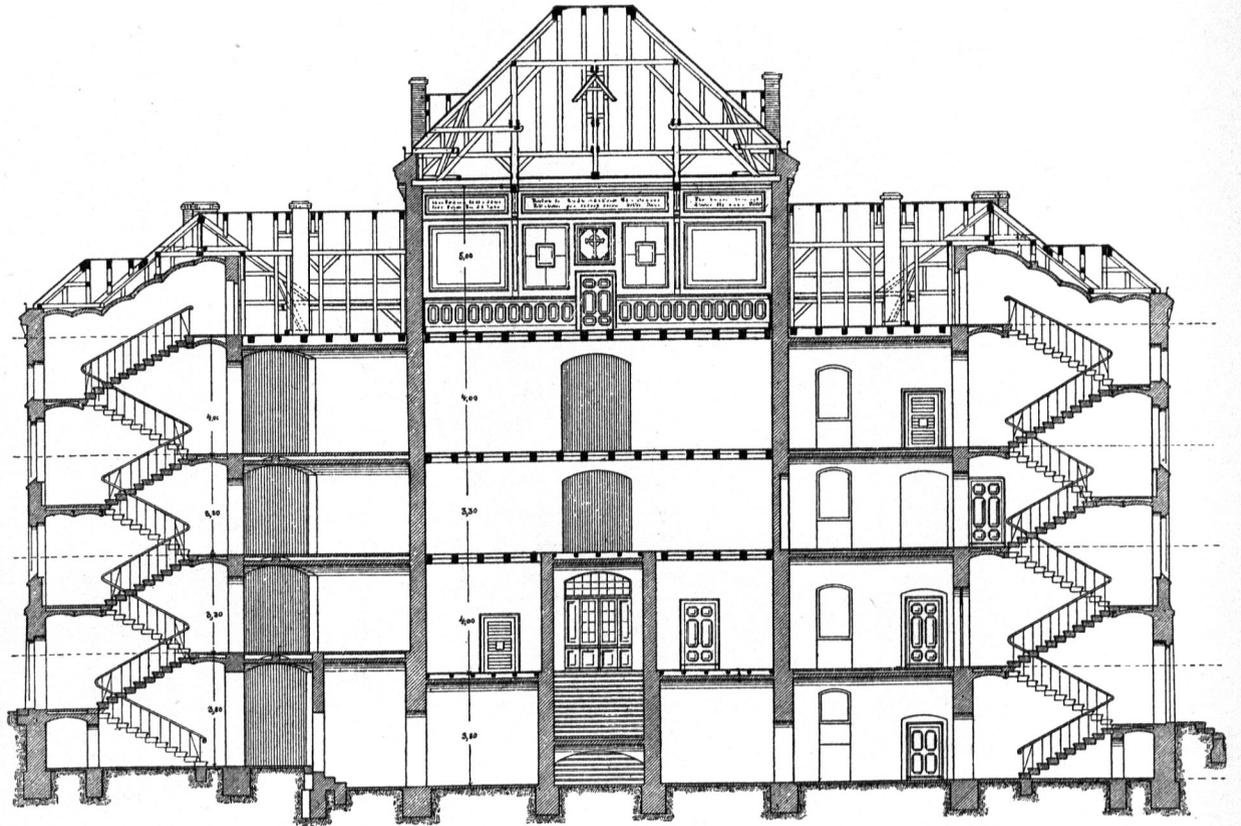
321) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

Fig. 327.

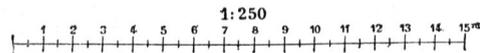


Schnitt g h.

Fig. 328.



Schnitt abcdef.



Gefängnis zu Flensburg.

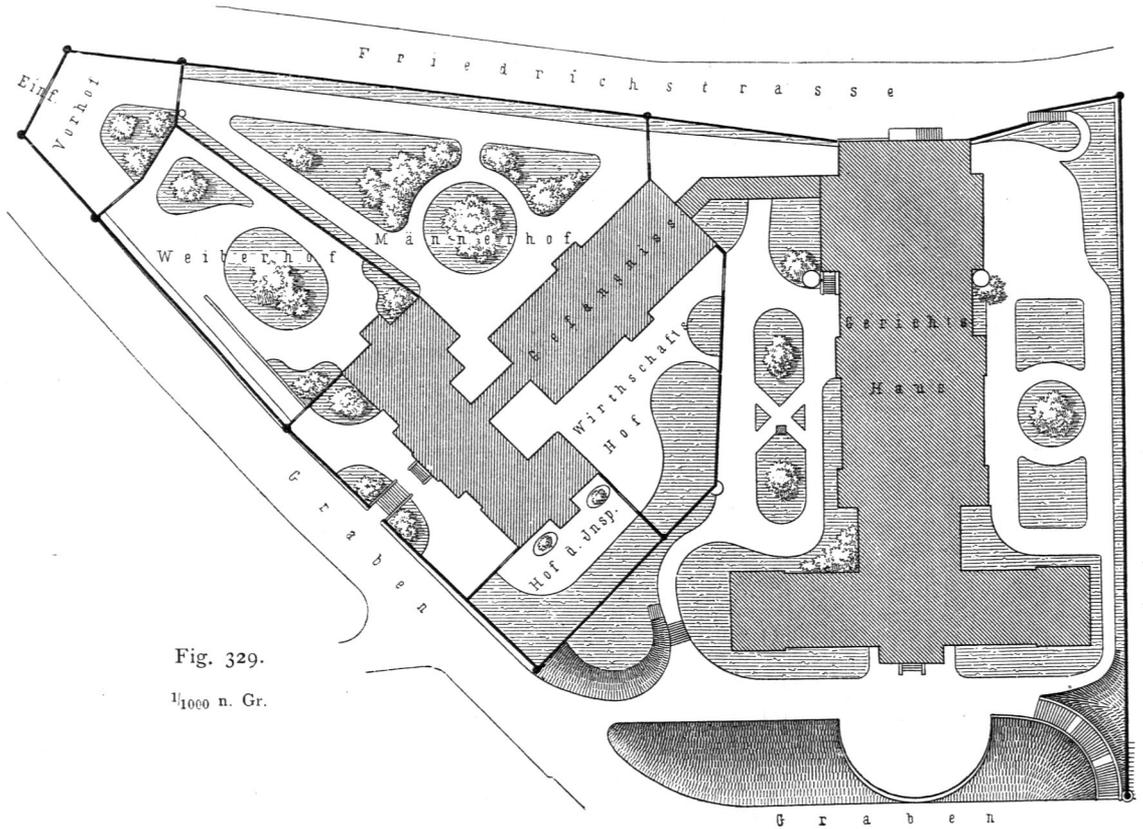


Fig. 329.

 $\frac{1}{1000}$ n. Gr.Lageplan des Gerichtshauses und Gefängnisses zu Flensburg³²¹⁾.

Im Anschluß an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, so wie für den Inspector und die Wirthschaft angelegt.

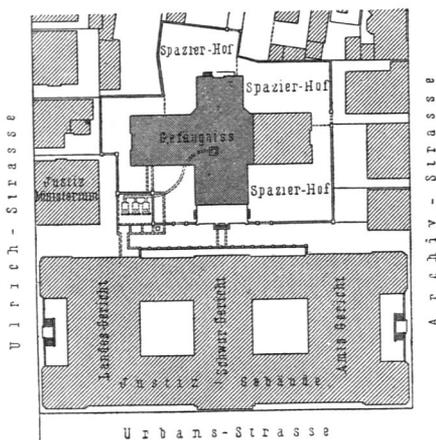
Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12350 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 280000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 311,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.

Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddeman* ausgeführt.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1878—80 erbaute Gefängnis, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 330) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 224 (S. 219) beschriebenen Justizgebäude und bietet in so fern Eigenthümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als fog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Befchränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen

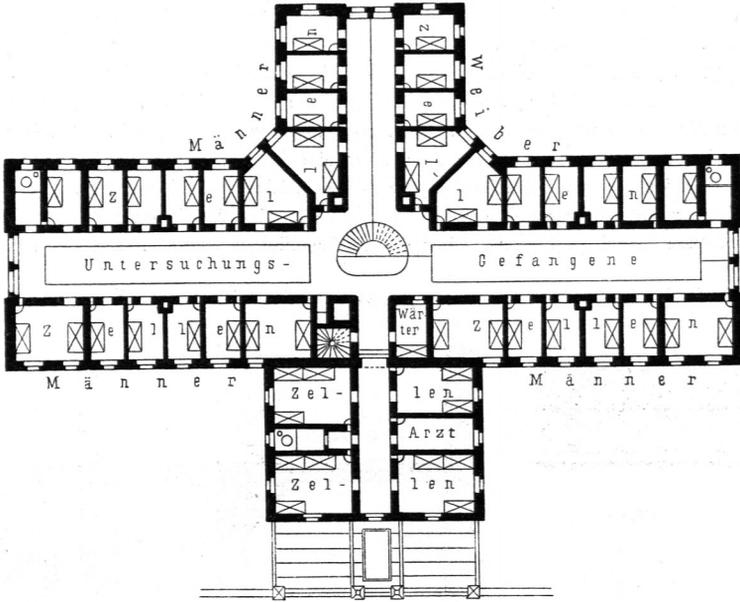
Fig. 330.

309.
Gefängnis
zu
Stuttgart.

Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.

 $\frac{1}{2000}$ n. Gr.

Fig. 331.



Erdgeschoss.

1:500

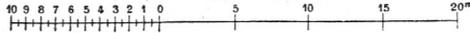
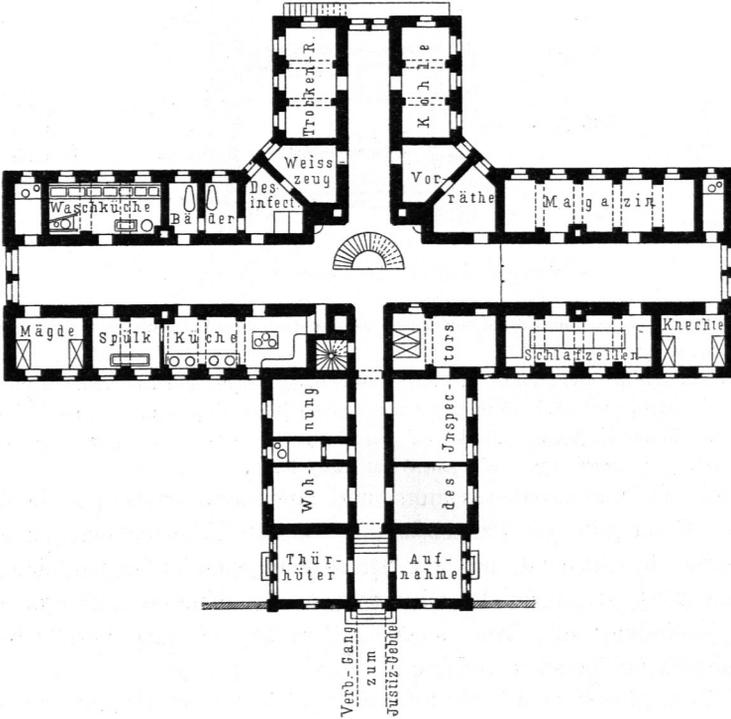


Fig. 332.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; es sind in Folge dessen die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen construiert.

In Fig. 331 u. 332 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. und II. Obergeschofs haben die gleiche Eintheilung, wie das Erdgeschofs; nur sind im I. Obergeschofs im Flügel für Straf-Gefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halb runde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, so wie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 333 bis 336 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Abort-Einrichtung ist nach dem in Art. 271 (S. 305) beschriebenen und durch Fig. 269 bis 276 veranschaulichten Systeme. Die Zellenfenster sind nach

Fig. 333. Schnitt durch den Zellen-Corridor.

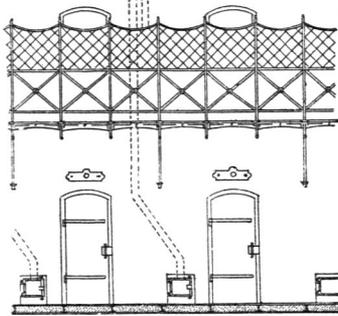


Fig. 334. Schnitt nach AB.

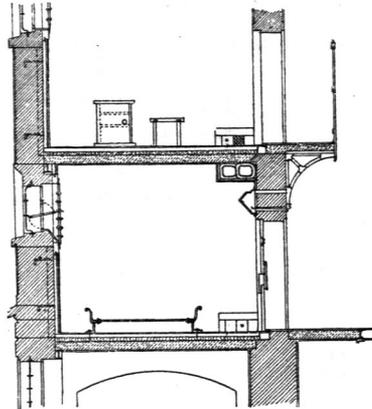


Fig. 335. Schnitt nach CD.

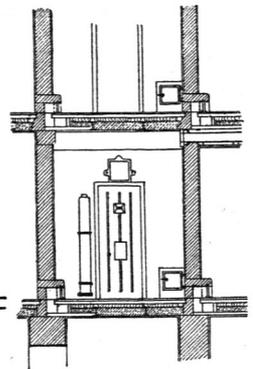
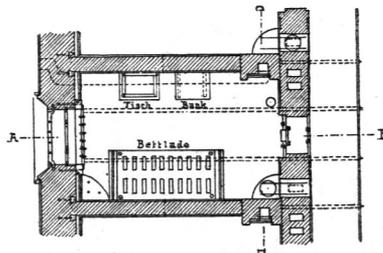
 $\frac{1}{135}$ n. Gr.

Fig. 336.

Grundriß
einer
Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis zu Stuttgart.

außen mit vorfpringenden Jalousie-Kasten versehen, welche Collusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 330) durch dichtere Schraffirung gekennzeichnete Theil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzeinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Straf-Gefangenen in Einzelhaft und 160 Straf-Gefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundsätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem neuen in Art. 225 (S. 223) bereits beschriebenen Landgerichtshause zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten ³²²⁾ bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Ueberficht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Corridore, mit Galerien auf Confolen und Verbindungstreppe versehen

³²²⁾ In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.